This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 936 552

R TX
+

HELFERT

Zur Klarung der
Bohmischen Frage
1900

AUS
9.64
HEL

Digitized by Google

Digitized by Google

(198) Au. 5212

Zur Klärung

der

böhmischen Frage.

Vortrag

gehalten in einer Versammlung politischer Freunde

von

Fhr. v. Helfert.

Wien, 1900.

Druck und Verlag von Rudolf Brzezowsky & Söhne,

IV. Margarethenstraße Nr. 19.

Digitized by Google

MAY 25 1922

Digitized by Google

Obwohl in der Discussion, die sich an meinen Vortrag knüpfte, von verschiedenen Seiten sehr beachtenswerthe Bemerkungen fielen, namentlich von Baron Rieger einige, nicht sowohl Abänderungs- als Ergänzungs-Anträge gestellt wurden, die sich allseitiger Zustimmung, auch der meinigen, erfreuten, habe ich dennoch geglaubt bei dem ursprünglichen Inhalt und Text meines Aufsatzes bleiben und alles weitere der Erwägung jener anheimstellen zu sollen, die verfassungsmäßig berufen sind, auf die Gestaltung unserer öffentlichen Zustände und Verhältnisse Einfluß zu üben.

Wien, 28. Februar 1900.

Digitized by Google

Digitized by Google

In den politisch-parlamentarischen Wirren, in die wir uns in den letzten Jahren verstrickt sahen und aus denen wir auf gewöhnlichen Wegen nicht herauskommen zu können schienen, wer hätte nicht den Hilferuf der Verzweiflung vernommen oder wohl selbst ausgestoßen: „Da kann nur ein Kaiserschnitt helfen"!?

Es ist damit ein durch die steigende Bedrängnis veranlaßter einseitiger Eingriff der Krone in das verfassungsmäßige Getriebe, in den gesetzlichen Gang der öffentlichen Angelegenheiten, ein Staatsstreich gemeint, wovon ja die Geschichte des Verfassungslebens so manche Beispiele aufzuweisen hat.

Doch ein Staatsstreich ist unter allen Umständen eine bedenkliche Sache, weniger wegen des Erfolges, der ja ein heilsam wirksamer sein kann und in manchen Fällen thatsächlich gewesen ist, als um des bösen Beispieles willen, das vermieden werden sollte, so lang nicht alle Versuche erschöpft sind, auf gesetzlichem Wege eine Lösung des anscheinend unentwirrbaren Knotens zu versuchen.

Wenn in den Verfassungsverhältnissen, wie sich dieselben seit unserem Eintritte in das constitutionelle Leben schließlich entwickelt haben, diese Lösung nicht zu erwarten ist, warum sollte nicht eine Verbesserung, resp. eine theilweise Änderung dieser Verfassungsverhältnisse auf gesetzlich-parlamentarischem Wege angestrebt werden?!

* * *

Digitized by Google

Darüber sind wohl alle österreichischen Politiker einig, dass es in der bisherigen Weise nicht weiter gehen kann. Seit die deutsch-böhmischen Sprachenverordnungen an die Tagesordnung gesetzt sind, ist es in der verschiedensten Weise versucht worden, eine Verständigung der streitenden Parteien herbeizuführen, ohne dass das angestrebte Ziel erreicht wurde, und es ist zu besorgen, dass es auch im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen verfehlt wird. Es ist eben ein ausgetretener Weg, ein ausgefahrenes Geleise, in welchem man den Staatskarren weiterzubringen sucht, ohne thatsächlich einen Fußbreit vorwärts zu kommen, und anstatt darauf zu denken, das politische Getriebe mit einem herzhaften Ruck in eine andere Bahn zu lenken, scheint sich die ganze Regierungskunst unserer leitenden Staatsmänner darauf zu verlegen, von der Hand in den Mund zu leben, eine Action, für die seinerzeit Graf Taaffe, bekanntlich ein Meister in dieser Kunst, einen sehr drastischen Ausdruck gebraucht hat.

Die Sprachenverordnungen, sind sie denn wirklich der Angelpunkt, um den sich alles dreht? Sind sie wirklich der einzige wunde Fleck, mit dessen Heilung der Friede im Königreich Böhmen würde hergestellt sein? Bilden sie jenes Problem, dessen Schlichtung in erster Linie in Angriff genommen werden sollte? Ist es nicht eine andere Angelegenheit von ungleich größerer und folgenreicher Bedeutung, gegen die sich der leidige Sprachenstreit schon darum in die zweite Linie müßte rücken lassen, weil, wenn für jene die richtige Lösung gefunden wäre, damit auch für den schließlichen Austrag des Sprachenstreites der allein zum Ziele führende Weg geebnet sein würde? Denn es ist doch in seinem Wesen ein häuslicher Zwist, der deshalb zu Hause ausgetragen und nicht zu einer Angelegenheit des Reiches gemacht werden sollte.

Jene wichtigere und höher stehende Angelegenheit betrifft den böhmischen Landtag, wie überhaupt die Institution der Land-

Digitized by Google

tage als das mit der Genesis und dem Wesen unserer Monarchie zusammenfallende Charakteristicum des österreichischen Gesammtstaates aufzufassen, zu bewahren und auszubilden ist.

Es ist ein alter Satz, dass ein Staatengebilde nur durch das und in dem bestehen kann, wie es zustande gekommen ist. Das österreichische Staatengebilde ist durch das Zusammentreten verschiedener Länder und Ländergruppen entstanden, deren keines bei diesem Act sein Eigensein und seine Eigenart aufzugeben gesinnt und gewillt war, und bis zur Stunde gesinnt und gewillt ist. Der Böhme, der Pole, der Tyroler, der Dalmate, sie sind Österreicher als Böhmen, als Polen, als Tyroler, als Damaten, weil sie dadurch, dass sie Österreicher sind, sich nicht dazu hergeben können und wollen, das Wesen und die Geschichte ihres Landes und Stammes aufzugeben und zu verläugnen. Darum bilden in unserem verfassungsmäßigen Aufbau die Landtage die feste und breite Grundlage, und darum wäre die richtigste, weil naturgemäße Zusammensetzung des Reichsrathes als der einigenden Spitze dessen Beschickung aus den Landtagen, wie auch die Zusammensetzung des Landtages naturgemäß aus den unteren Organen der Volksvertretung hervorgehen sollte.

Doch auf dieses Moment, das einer tiefer gehenden Erörterung bedürfte, soll hier, wo wir es zunächst mit der Lösung der böhmischen national-politischen Wirren zu thun haben, des näheren nicht eingegangen werden.

* * *

Welches ist der gegenwärtige Stand der böhmischen Landtagsfrage?

Es hat eine Reihe von Jahren gegeben, wo es die Vertreter der böhmischen Nation schwer getragen haben, dass sie gegen

Digitized by Google

jene der deutschen in consequenter Minorität waren. Seither ist ein Wechsel eingetreten, und ist es eine Reihe von Jahren, wo es die Vertreter der Deutsch-Böhmen schwer tragen, sich gegen jene ihrer slavischen Mitbürger in consequente Minorität versetzt zu sehen. Es könnte mit der Zeit eine Änderung eintreten, wo das Übergewicht wieder den Deutschen zufiele. Allein ist ein derartiges Schaukel-System, wo bald der eine oben, der andere unten ist, bald das umgekehrte Verhältnis eintritt, billig und gerecht? Ist es sach- und naturgemäß? Wäre nicht vielmehr dahin zu streben, dass, so lang noch das nationale Princip die allgemeine Lage beherrscht, eine solche Veranstaltung getroffen werde, dass keiner der beiden das Land bewohnenden Stämme unter landtäglicher Majorisirung zu leiden hätte?

Als ein Mittel diesen Zweck zu erreichen, ist schon lang ein Losungswort ausgerufen worden und befindet sich auch heute unter den Programmpunkten der im Zuge befindlichen Verständigungs-Action: das Losungswort heißt

nationale Curien.

Doch mit der Austheilung einer solchen Parole ist es ja nicht abgethan! Es fragt sich: in welcher Form, in welcher Ausdehnung soll die Idee nationaler Auseinanderhaltung in Wirksamkeit treten? in welcher Art und Weise soll der Apparat functioniren?

Die erste Frage ist:

In welcher Form ist die Einführung des Nationalcurien-Systems in die Verhandlungen des böhmischen Landtages gemeint und gedacht?

Es stellen sich zwei Modalitäten vor Augen.

Digitized by Google

Die eine wäre die Scheidung des böhmischen Landtages als Ganzen in zwei Curien, die der deutschen und die der böhmischen Nation.

Gegen diese Modalität müßte entschiedene Verwahrung eingelegt werden. Denn dann hätte man im Grunde nicht einen Landtag, sondern zwei Landtage, von denen jeder in consequenter Weiterführung dieses Gedankens seinen eigenen Präsidenten und sein eigenes Bureau hätte. Und wäre eine solche Theilung des Landtages nicht eine Vorstufe zu einer Theilung des Landes selbst, die ja von einer gewissen Partei schon jetzt durch die beantragte Schaffung eines geschlossenen deutschen Sprachgebietes in Böhmen angestrebt wird?! Ein geschlossenes deutsches Sprachgebiet! Der Gedanke wie der Ausdruck sind gleich beklagenswerth! Geschlossen ist verschlossen! Darf man es zugeben, dass ein Theil des böhmischen Landes gegen die Bewohner des andern Theiles geschlossen, ihnen in mehr als einer Richtung verschlossen werde?! Der Himmel bewahre uns vor einer Veranstaltung, deren unheilvolle Nachwirkungen und Folgen gar nicht abzusehen wären. Die Einheit des Landes und deshalb die Einheit des Landtages als Ganzen muß unter allen Umständen aufrechterhalten und gewahrt werden.

Es bliebe also nur die zweite Modalität: bei unverrückter Aufrechthaltung der Einheit des Landtages die fallweise nationale Scheidung seiner Verhandlung und Abstimmung über einen bestimmten Gegenstand der Tagesordnung, falls von einer gesetzlich zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, sagen wir zehn, dieser Modus der Geschäftsbehandlung verlangt würde.

Wir dürfen uns kein Hehl daraus machen, dass in der ersten Zeit, so lang noch die nationale Gereiztheit über den praktischen Verstand das Übergewicht hat, das Verlangen curien-

Digitized by Google

weiser Berathung und Abstimmung fast regelmäßig, selbst bei den geringsten Anlässen, bei den mindest bedeutenden Angelegenheiten erhoben werden wird. Man gewähre es ohne Zögern und Widerstand! Mit der Zeit, so wollen wir hoffen, wird sich doch die ruhige Überzeugung Bahn brechen, dass es viele, und darunter sehr wichtige Berathungsgegenstände gibt, mit deren Auffassung und Verhandlung die nationale Verschiedenheit nicht das geringste zu schaffen hat und wo daher ein gemeinsames Vorgehen des gesammten Vertretungskörpers am einfachsten und erfolgreichsten zum Ziele führt.

Was soll nun aber geschehen — und das ist die zweite Frage, die wir uns zu beantworten haben —, welcher Ausweg soll ergriffen werden,

> wenn das Ergebnis der in einem bestimmten Falle durchgeführten curienweisen Berathung und Abstimmung ein zwiespältiges, nach verschiedenen Richtungen auseinandergehendes ist?

Soll der Zusammentritt eines aus einer geringeren Anzahl von Mitgliedern bestehenden Ausgleichs-Ausschusses Platz greifen? Damit würde wohl kaum geholfen sein! Die Zahl der in den Ausgleichs-Ausschuß zu wählenden Mitglieder müßte selbstverständlich die gleiche für jede der beiden Curien sein, und da stünde man in den weitaus meisten Fällen am Ende wohl da, wo man am Anfang gestanden hatte.

Oder soll ein inappellables Schiedsgericht die strittige Angelegenheit zum Austrag bringen? Es ist schwer vorauszusetzen, dass die aus dem Schoße der beiden Curien hervorgehenden Mitglieder des Schiedsgerichtes dem Beschlusse je ihrer Curie untreu werden sollten, und es käme folglich zum dirimirenden

Digitized by Google

Ausspruche des Obmannes, und wie dieser Ausspruch ausfallen werde, könnte man sich, jenachdem er der einen oder der andern Curie angehört, im vorhinein sagen.

Oder soll die schließliche Entscheidung in das Ermessen der Regierung gelegt werden? Diese Eventualität, die etwas vom sausen des Alexander-Schwertes hat, sollte doch als letztes Refugium, als ultima ratio so lang und weit als möglich hinausgeschoben sein.

Was also soll geschehen?

Sollte sich nicht auf parlamentarischem Gebiete eine Auskunft finden lassen, durch welche dem politisch-nationalen Zwiespalt, mit welchem wir uns hier beschäftigen, die Spitze abgebrochen werden könnte?

Eine solche Auskunft wäre die Umsetzung des böhmischen Landtages aus dem Einkammer- in das Zweikammer-System. Wir finden das Zweikammer-System in Ländern, die an Ausdehnung und Bevölkerungszahl viel kleiner sind als das Königreich Böhmen. Wir finden es in allen constitutionellen Staaten Europas. Wir finden es in dem freiesten Staatsleben der Welt, in den Vereinigten Staaten von Nord-America, und zwar, was wohl am bezeichnendsten ist, nicht blos im Congresse als dem Centrum, sondern auch in den einzelnen Staaten, von denen jeder neben dem Hause der Abgeordneten einen Senat hat.

* * *

Fassen wir ins Auge, wie sich, auf Böhmen angewendet, das Zweikammer-System durchführen ließe?

Vor allem bliebe der jetzige Landtag in seiner dreitheiligen Zusammensetzung: Großgrundbesitz, Städte, Landgemeinden, als Kammer der gewählten Vertreter der Bevölkerung.

Digitized by Google

Welches wäre nun die Zusammensetzung der neu zu schaffenden Kammer?

Es dürften folgende Factoren zu berücksichtigen sein:

1. Die Häupter der mit der erblichen Pairswürde im Reichsrathe begnadeten Geschlechter, wobei sich die Bemerkung nicht unterdrücken läßt, dass mehrere angesehene, dem Königreiche von altersher angehörige Familien dieser Begnadigung von Allerhöchster Stelle noch entbehren.

2. Die dem Königreiche Böhmen entstammenden auf Lebenszeit in das Herrenhaus des Reichsrathes berufenen Personen.

Durch diese beiden Kategorien würde zugleich ein unter allen Umständen zweckmäßiges und wünschenswerthes Bindeglied zwischen der Landesvertretung und der Reichsvertretung geschaffen sein.

3. Die Landes-Bischöfe und -Prälaten, letztere als Vorstände ständiger kirchlicher Corporationen, der Dom- und Collegiat-Capitel und der klösterlichen Stifte, neben denen auf eine Berufung von je einem Würdenträger der andern gesetzlich anerkannten Confessionen, also der Protestanten und der Israeliten, Vorsorge zu treffen wäre.

4. Die jeweiligen Präsidenten der gelehrten Körperschaften des Landes (Gesellschaft der Wissenschaft, Franz Joseph-Akademie, Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen), sowie die jeweiligen Rectoren der beiden Landes-Universitäten und der beiden technischen Hochschulen, zu denen in einem für Land- und Forstwirthschaft sowie Bergbau so ungemein wichtigen Lande wie Böhmen mit der Zeit eine Hochschule für Bodencultur zu treten hätte.

5. Die jeweiligen Vorstände der Handels- und Gewerbe-Kammern, der Advocaten- und Notariats-Kammer, der Landes-Hypothekenbank so wie anderer größerer, nicht blos localen Interessen dienenden Geld-Institute.

Digitized by Google

6. Die von der Krone mit dem lebenslänglichen Sitze im Landtage zu begnadenden Personen, deren Zahl jedoch die Hälfte der Gesammtzahl der vorangehenden fünf Kategorien nicht übersteigen dürfte.

Welcher Name wäre der also zu creirenden neuen Kammer zu geben? „Herrenhaus“ paßt nicht wegen der gleichen Benennung im Reichsrathe; auch träfe es nicht die Wesenheit der proponirten Zusammensetzung. „Oberhaus“ und „Erste Kammer“ scheinen darum nicht zu passen, weil sie die andere Kammer als „Unterhaus“ oder „Zweite Kammer“ in den Schein einer Unterordnung oder einer Minderwerthigkeit versetzen würden. Sachgemäß wäre es von einer Kammer der Berufenen zu sprechen, berufen theils durch das Gesetz, theils durch die Krone, im Gegensatze zur Kammer der Gewählten, der eigentlichen Vertreter der Bevölkerung in ihren verschiedenen Schichten.

Dabei bliebe, um die Einheit des Landtages auch in seiner Spitze zum Ausdruck zu bringen, die Würde des Oberstlandmarschalls als Präsidenten desselben wie bisher aufrecht; er hätte das Recht in jeder der beiden Kammern den Vorsitz zu führen, mit zwei aus dem Schoße der betreffenden Kammer zu wählenden und von der Krone zu bestätigenden Vice-Präsidenten.

Die Kammer der Berufenen hätte fürs erste die Bedeutung eines mit der Kammer der Gewählten gleichberechtigten Factors der Landesgesetzgebung, so dass, wie in allen Ländern wo das Zweikammern-System in Übung ist, Landesgesetze nur durch das Zukammenwirken beider Kammern zustande kommen, resp. zur Sanction der Krone vorgelegt werden könnten.

Die Kammer der Berufenen hätte aber zweitens die Mission eines ausgleichenden Mediums gegenüber einem in der Kammer der Gewählten zwischen den Voten der beiden National-Curien klaffenden Zwiespalte. Je nachdem die Kammer der Berufenen

Digitized by Google

entweder eines der Curienvoten zu dem ihrigen machte oder einen zwischen den beiden divergirenden Voten vermittelnden Beschluß faßte, würde sich der weiter einzuhaltende Vorgang in ähnlicher Weise abspinnen, wie dies im Reichsrathe in solchem Falle stattfindet, worauf jedoch hier ins einzelne nicht eingegangen, sondern nur angefügt werden soll, dass in letzter Linie, wenn in keiner Weise auf parlamentarischem Wege eine Einigung zu erzielen wäre, die Autorität der Krone einschreiten müßte.

* * *

Bei den vorstehenden Ausführungen wurde sich auf das Königreich Böhmen beschränkt, weil der hier ausgebrochene und seit Jahren anhaltende national-politische Kampf, der seine stürmisch aufgewühlten Wogen bis in den Schoß beider Häuser des Reichsrathes hineintreibt, die nächste und dringendste Abhilfe heischt. Ob und inwieweit das, was hier auseinandergesetzt wurde, auch in andern unserer Königreiche und Länder Anwendung finden könnte, muß eben den Vertretern und politischen Vorkämpfern dieser überlassen bleiben. Denn in keinem Staatenverbande gilt das Wort „Eines schickt sich nicht für alle" in höherem Grade als in Österreich, dessen Staatsmänner viel öfter in der Richtung angestrebter Gleichmacherei, als in der entgegengesetzten, jedem Theile seine Besonderheit zu lassen, gefehlt haben.

Als Beispiel dieser letzten Tendenz möchte vielleicht mancher auf unsere verschiedenen kleinen Landtage hinweisen, deren Territorien im vormärzlichen System in das Verwaltungsgebiet des benachbarten größeren Kronlandes einbezogen waren, so Schlesien in das mährische, Salzburg in das ober-österreichische, Vorarlberg in das tyrolische, Bukowina in das galizische. Fern sei es von uns, an der landständischen Eigenheit und Selbständigkeit dieser kleineren Gebiete und politischen Vertretungskörper rütteln

Digitized by Google

zu wollen; aber böte nicht das Zweikammer-System durch die Creirung einer für jede der eben genannten Ländergruppen gemeinsamen Kammer der Berufenen eine willkommene Auskunft gegen die gar zu vielfältige Zersplitterung unserer parlamentarischen Organe? Und wo wäre die Schaffung eines solchen gemeinsamen Organes wünschenswerther, als bei den drei küstenländischen Landtagen von Triest, Görz und Parenzo?!

Doch, wie gesagt, dies sollen nichts als Andeutungen sein, deren reifliche Überlegung jenen anheimzustellen wäre, die den betreffenden Ländergebieten angehören und mit deren Wünschen und Bedürfnissen vertraut sind.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google